

Stadt Bornheim

Bebauungsplan Nr. Bo 23



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Auftraggeber: Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Gutachter: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Klosterbergstraße 109
53117 Bonn

Bonn, den 17. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen	1
3	Bestand und Planung	2
4	Auswertung verfügbarer Daten	4
4.1	Vorkommen Säugetiere	6
4.2	Vorkommen Amphibien	8
4.3	Vorkommen Reptilien	9
4.4	Vorkommen Vögel	9
4.5	Vorkommen Schmetterlinge	10
5	Artenschutzrechtliche Betroffenheit	11
5.1	Betroffenheit Fledermäuse	11
5.2	Betroffenheit Vögel	12
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	13
7	Zusammenfassung	14

Anhang: Fotodokumentation

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bornheim plant die Aufstellung des Bebauungsplangebiets *Bo 23*, südlich des Freibades zwischen der Königstraße (L 183), Rilkestraße und dem Alfterer-Bornheimer Bach. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,8 ha.

Auf dem Gelände, das früher während der Freibadsaison als Liege- und Spielwiese genutzt wurde, ist die Errichtung einer Kindertagesstätte, sowie eines Betreuungs- und Pflegeheims geplant. Im Rahmen der Bebauung sind Rodungen des Gehölzbestandes und die Neugestaltung des Geländes notwendig. Hierdurch werden möglicherweise Lebensräume besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹ besteht grundsätzlich die Verpflichtung den Artenschutz bei Planungsvorhaben zu prüfen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf der Basis einer Ortsbegehung sowie der Auswertung verfügbarer Daten geklärt, ob das Planungsvorhaben möglicherweise zu Verbotstatbeständen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG führt.

2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der „*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*“ des MUNLV² in Verbindung mit der „*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“³, sowie dem Leitfaden „*Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW*“⁴.

Im Folgenden werden die vorkommenden Arten und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden alle relevanten, zum jetzigen Planungsstand bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens mit einbezogen.

¹ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. der 1. Änderung vom 15.09.2010

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

⁴ MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), Bosch & Partner GmbH, Kieler Institut für Landschaftsökologie. Schlussbericht 05.02.2013 (online)

3 Bestand und Planung

Bestand

Das ca. 1,8 ha große offene Gelände befindet sich inmitten von Bornheim. Die Fläche ist Teil des Bornheimer Freibades und wurde früher als Liege- und Spielwiese genutzt. Derzeit liegt die Fläche brach. Im Westen schließt der Alfterer-Bornheimer Bach (Biotopverbundfläche) an einem kanalartig ausgebauten Fließgewässer mit Seitenweg an. Das Plangebiet liegt 1 bis 4 m tiefer gegenüber der Umgebung. Die Böschungen sind mit Bäumen und Sträuchern bewachsen. Auf der Wiese befinden sich einige größere Stiel- und Roteichen sowie Winterlinden und Silberahorn. Ein Gebäude mit Umkleide- und Toilettenräumen, ein Grillplatz und mehrere Tischenplatten sind bauliche Bestandteile des Plangebietes. Die Rilkestraße wird von einer gesetzlich geschützten Linden-Allee gesäumt. Auf einer Informationstafel wird das Alter der Bäume auf über 100 Jahre angegeben. Die Königstraße (L 183) im Süden ist die Hauptdurchgangsstraße von Bornheim und entsprechend verkehrsbelastet.

Planung

Die Stadt Bornheim hat zum Vorentwurf des Bebauungsplanes folgende allgemeine Ziele und Zwecke der Planung formuliert:

Kindergarten

Der Flächenbedarf zur Einrichtung der sechsgruppigen Kindertagesstätte beträgt ca. 4.000m² für das Gebäude, die Erschließung, Stellplätze und die Außenspielfläche. Der Neubau soll über eine durchgängige Barrierefreiheit verfügen. Er ist als eingeschossige Anlage in Modulbauweise mit versetzten Pultdächern geplant und soll sich räumlich gesehen direkt am Verlauf der Rilkestraße orientieren. Vor Errichtung der baulichen Anlage ist teilweise eine Anschüttung erforderlich.

Betreuungs- und Pflegecampus

Der Flächenbedarf zur Errichtung des Betreuungs- und Pflegecampus würde insgesamt ca. 7.500m² für das Seniorenheim, die Freiflächen sowie Stellplätze und Zuwegung betragen. Auf der dargestellten Sonderbaufläche ist die Errichtung eines viergeschossigen Baukörpers mit Flachdach in Winkelform vorgesehen. Aufgrund der starken Höhenversätze zwischen Königstraße und Wiesenfläche im betroffenen Planbereich liegt der Baukörper in einer Senke, so dass die unteren beiden Etagen des Baukörpers als solche von der Königstraße aus nicht wahrnehmbar sind.

Insgesamt ist die Positionierung der Gebäude noch nicht abschließend geklärt, so dass sich die Lage der Baukörper im Rechtsplan zur Offenlage noch ändern kann.

Grün- und Freiflächen

Die geplanten Baukörper sollen so angeordnet werden, dass möglichst wenig der derzeit vorhandenen Gehölzstrukturen beeinträchtigt werden. Insbesondere große Bäume im mittleren Teil des Bebauungsplanes sowie die Grünzonen entlang der Königstraße und des Bachlaufs sollen weitgehend erhalten bleiben. Sowohl die Kindertagesstätte als auch der Betreuungs- und Pflegecampus erhalten ein eigenes Freigelände, möglichst unter Erhaltung der vorhandenen Bäume. Die erforderlichen Stellplatzanlagen sollen durch Grünflächen und Baumstandorte gegliedert werden. Des Weiteren soll zwischen den beiden Baukörpern eine Freiraumzone mit Fußwegebeziehung von der Königstraße zum Bachbegleitweg entstehen. Die zu erhalten-

den bzw. neu zu pflanzenden Bäume werden im Bebauungsplan zur Offenlage festgesetzt.

Erschließung

Die Erschließung der Kindertagesstätte soll ausschließlich über den vorhandenen Kreisverkehr erfolgen. Eine Durchfahrt zur Rilkestraße soll nur größeren Liefer- und Müllfahrzeugen vorbehalten sein, um so auf eine Wendeanlage für LKW verzichten zu können. Die Verkehrsfläche und die Stellplätze der Kindertagesstätte liegen somit auf der grünflächenabgewandten Seite und führen nicht zu einer Lärmbelastung der verbleibenden Grünfläche. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, den Kindergarten aus dem Norden der Ortschaft Bornheim über die Rilkestraße anzufahren und auf dem Parkplatz des Schwimmbades zu parken. Von dort ist es ein Fußweg von ca. 50 m bis zur geplanten Kindertagesstätte. Die Zufahrt zum geplanten Neubau des Beethovenstiftes sollte, von der Königstraße aus, im südlichsten Bereich des Grundstückes hergestellt werden. Die Zu- und Abfahrt zu den notwendigen Stellplätzen und zum Wirtschaftshof des Beethovenstiftes sowie dessen Lage sind so anzuordnen, dass es zu keiner Lärmbelastung der zentralen Grünfläche kommen kann.

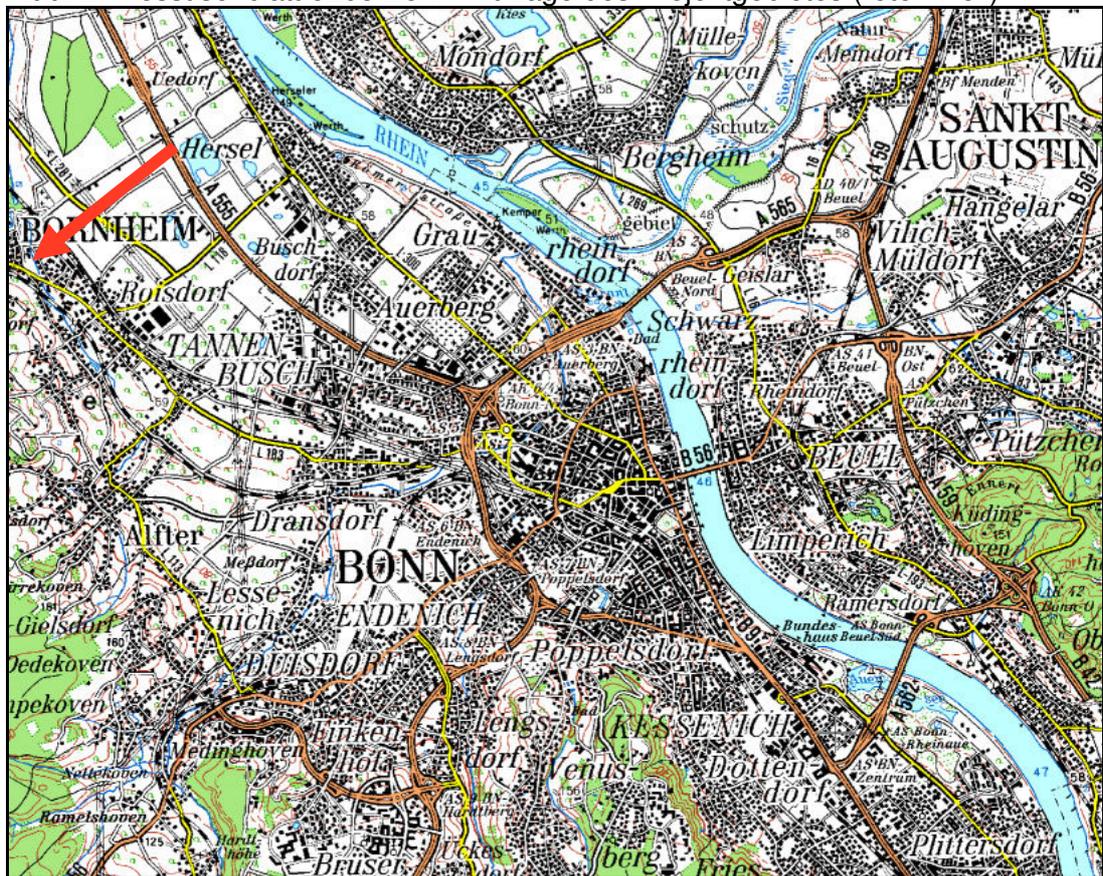
Abb. 1: Vorentwurf des Bebauungsplans Bo 23



4 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus. Konkrete Daten zum Projektgebiet von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde liegen nicht vor. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten „planungsrelevanten Arten“ getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Als erste Orientierungshilfe, welche planungsrelevante Arten im Vorhabengebiet zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für die Messtischblätter 5207⁴ und Bornheim und „5208 – Bonn“⁵. Das Projektgebiet (Lage mit rotem Pfeil gekennzeichnet) befindet sich im Übergangsbereich zwischen den beiden Messtischblättern Bornheim und Bonn.

Abb. 2: Messtischblatt 5208 Bonn mit Lage des Projektgebietes (roter Pfeil)



Die nachfolgende Tabelle führt alle nachweislich vorkommenden planungsrelevanten Arten nach Angaben des LANUV auf, die ihre Lebensräume in Gehölzbeständen und Parks haben. Die Liste enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) und wird durch eine Einschätzung des potenziellen Vorkommens im Projektgebiet ergänzt.

⁵ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5208>

Tab. 1: Planungsrelevante Arten der Messtischblätter 5207 und 5208 der Lebensräume Gehölze und Parks- (Quelle: LANUV)

Gruppe	Art	EZ	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Säugetiere			
	▪ Braunes Langohr	G	Vorkommen möglich,
	▪ Graues Langohr	S	Vorkommen möglich
	▪ Großer Abendsegler	G	Vorkommen möglich
	▪ Großes Mausohr	U	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Haselmaus	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Kleiner Abendsegler	U	Vorkommen möglich
	▪ Kleine Bartfledermaus	G	Vorkommen möglich
	▪ Wasserfledermaus	G	Vorkommen möglich
	▪ Wildkatze		kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Zweifarbflodermaus	G	Vorkommen möglich
	▪ Zwergfledermaus	G	Vorkommen möglich
Amphibien			
	▪ Kammmolch	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Knoblauchkröte	S	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Kleiner Wasserfrosch	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Kreuzkröte	U	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Laubfrosch	U+	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Springfrosch	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Wechselkröte	U	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
Reptilien			
	▪ Mauereidechse	U	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Schlingnatter	U	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Zauneidechse	G-	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
Vögel			
	▪ Baumfalke	U	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Baumpieper	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Eisvogel	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Feldschwirl	G	Vorkommen unwahrscheinlich
	▪ Feldsperling	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Graureiher	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Habicht	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Kleinspecht	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Kormoran	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Kuckuck	G-	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Mäusebussard	G	Vorkommen möglich, als Nahrungsgast
	▪ Mehlschwalbe	G-	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Nachtigall	G	Vorkommen möglich
	▪ Neuntöter	U	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Pirol	U-	Vorkommen unwahrscheinlich
	▪ Rauchschwalbe	G-	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Rebhuhn	U	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Rotmilan	S	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Schleiereule	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Schwarzkehlchen	U	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Schwarzspecht	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Sperber	G	Vorkommen möglich, als Nahrungsgast
	▪ Steinkauz	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
	▪ Turmfalke	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen

Gruppe	Art	EZ	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
▪	Turteltaube	U-	Vorkommen unwahrscheinlich
▪	Wachtel	U	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Waldkauz	G	Vorkommen unwahrscheinlich
▪	Waldohreule	G	Vorkommen unwahrscheinlich
▪	Waldschnepfe	G-	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Wanderfalke	U+	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Wespenbussard	U	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
Schmetterlinge			
▪	Nachtkerzenschwärmer	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen

In Kenntnis der Standortverhältnisse des Geländes wird ein Vorkommen des Großteils der aufgelisteten Arten nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen (s. nachfolgende Beurteilung).

In den nachfolgenden Kapiteln werden der Bestand der planungsrelevanten Arten im Einzelnen beurteilt und die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen in Bezug auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten vorgestellt.

4.1 Vorkommen Säugetiere

Nach der LANUV-Liste der planungsrelevanten Säugetierarten kommen im Bereich der beiden Messtischblätter Bornheim und Bonn 9 Fledermausarten und zwei weitere Säugetierarten (Wildkatze und Haselmaus) vor.

Wildkatze und Haselmaus

Die Wildkatze (*Felis silvestris*) ist eine Leitart für weitgehend unzerschnittene, naturnahe waldreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder). Im Rahmen der Untersuchungen des BUND im Kottenforst und der Ville (*Aktion „Wildkatzensprung“*) konnten in den Villewäldern von Bornheim mehrere Wildkatzen nachgewiesen werden, die von der Eifel eingewandert sind (BUND Presseinformation von 12. Nov. 2012).

Im Plangebiet wird ein Vorkommen ausgeschlossen. Die ehemalige Liege- und Spielwiese der Bornheimer Freibades ist als Lebensraum ungeeignet.

=> keine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich

Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in den Gehölzbeständen der Freibad-Liegewiese kann ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Diese kleine Säugetierart lebt in Laub- und Laubmischwäldern, bevorzugt in naturnahen Buchenwäldern, an gut strukturierten Waldrändern, sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Zusammenhängende Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen. Gesicherte Nachweise dieser Art liegen für den Höhenzug Kottenforst / Ville⁶ vor.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bebauung von Bornheim. Funktionsbeziehungen zu Wäldern liegen nicht vor. Die L 183 im Süden und der Alfterer-Bornheimer Bach bildet eine für die Haselmaus unüberwindbare Barriere.

=> keine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich

⁶ Mündliche Mitteilung der Biologischen Station Bonn

Fledermäuse

Im Folgenden werden die in der Tabelle 1 benannten Fledermausarten kurz charakterisiert (Quelle LANUV) und die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens bzw. das Quartierpotenzial im Plangebiet beurteilt.

Braunes Langohr

Als Jagdgebiet dieser Fledermausart dienen unterholzreiche Wälder, Gärten und Parks. Als Quartiere werden Baumhöhlen, Nistkästen und Dachböden genutzt. Ein Vorkommen des von Langohrfledermäusen im Plangebiet ist denkbar. Die parkartige Geländestruktur ist als Jagdgebiet geeignet. Eine Quartiernutzung in den Gebäuden und Baumhöhlen in der Umgebung ist möglich.

Großer und Kleiner Abendsegler

Sowohl der Große als auch der Kleine Abendsegler gelten als typische Waldfledermäuse. Als Sommer- und Winterquartiere werden vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt. Wie auch bei den Langohren ist eine Nutzung des Plangebietes von Abendseglern zur nächtlichen Nahrungssuche wahrscheinlich. Eine Quartiernutzung in Bäumen mit Spechthöhlen oder Spalten ist möglich.

Großes Mausohr

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung als Lebensraum dieser seltenen Art. Ein Vorkommen wird daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Kleine Bartfledermaus

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Als Quartiere werden vorzugsweise Gebäude, aber auch Baumhöhlen und Nistkästen angenommen. Ein Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus im Plangebiet mit Nutzung von Baumhöhlen ist denkbar.

Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus lebt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Ein Vorkommen der Wasserfledermaus entlang des Alfterer-Bornheimer Baches ist möglich. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass das angrenzende Freibadgelände ebenfalls zur Nahrungssuche genutzt wird. Eine Nutzung von Baumhöhlen oder Nistkästen in den Bäumen ist möglich.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist die in Siedlungsgebieten am häufigsten vorkommende Art. Als Hauptjagdgebiete dienen Gärten, Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Es werden vor allem parkartige Gehölzbestände sowie Bereiche mit Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden Spalten an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden auch Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die Zwergfledermaus tritt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche im

Plangebiet auf. Ein Quartiervorkommen ist jedoch eher unwahrscheinlich, da vorwiegend Gebäude aufgesucht werden.

Zweifarbflodermaus

Die Zweifarbfledermaus tritt in Nordrhein-Westfalen derzeit nur sporadisch vor allem als Durchzügler auf. Als Verstecke werden vor allen Spalten in Gebäuden aufgesucht. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10-40 m. Ein Vorkommen der Zweifarbfledermaus im Plangebiet während des Durchzugs ist möglich, wobei das Gelände ausschließlich zur Jagd nach Insekten genutzt wird.

Quartierpotenzial Bäume

Die Bäume im Plangebiet weisen augenscheinlich keine für Fledermäuse geeigneten Quartiere oder Versteckmöglichkeiten auf. Es sind zwar Bäume mit größeren Stammumfängen im Plangebiet vorhanden, nach einer ersten Kontrolle konnten keine Spechthöhlen oder Rindenspalten festgestellt werden. Die großen Eichen und Ahornbäume auf der Liege- und Spielwiese sind in einem guten gesundheitlichen Zustand. Ausfaltungen von Schnittwunden am Stamm oder an starken Ästen liegen nicht vor. Aufgrund des hohen Anteils an Pflegeschnitten der Linden an der Rilkestraße und der dadurch bedingten Höhlen und Spalten, ist eine Fledermausquartiernutzung dort möglich. Generell sind zur Absicherung der artenschutzrechtlichen Aussagen fledermauskundliche Untersuchungen an den Bäumen vorzunehmen, die im Rahmen der Baufeldfreimachung gefällt werden müssen.

Quartierpotenzial Gebäude

Im Plangebiet befinden sich bis auf die Umkleide- und Sanitäreinrichtung und den Grillplatz keine Gebäude im Plangebiet. Das Umkleidegebäude mit Flachdach und die Grillhütte mit Rieddach weisen keine geeigneten Strukturen, wie Spalten oder Hohlräume auf, die von Fledermäusen genutzt werden können.

=> Beurteilung der Betroffenheit siehe Kap. 5.1

4.2 Vorkommen Amphibien

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die als Laichlebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten genutzt werden können. Der angrenzende Alfterer-Bornheimer-Bach ist in diesem Abschnitt kanalisiert und stark beschattet. Als Amphibienlebensraum ist der Bach wenig geeignet. Die in der Tabelle aufgeführten Amphibien kommen nach Angaben des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW⁷ in Gewässern des Höhenzuges Kottenforst / Ville (Springfrosch, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch), sowie in den Abgrabungsgewässern (Kreuz- und Wechselkröte) der Niederterrasse vor. Das Vorkommen der im Rheinland sehr seltenen Amphibienarten, Knoblauchkröte und Laubfrosch beschränkt sich auf den Raum westlich der Ville. Lebensraumbeziehungen zum Vorhabengebiet werden aufgrund der standörtlichen Bedingungen (fehlende Gewässer, hohe Barrierewirkung) ausgeschlossen.

=> keine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich

⁷ Arbeitskreis Amphibien Reptilien NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band 1.

4.3 Vorkommen Reptilien

Die vom LANUV benannten Reptilienarten – Schlingnatter, Mauereidechse – können aufgrund der Verbreitung und der Lebensraumsprüche sicher ausgeschlossen werden. Die bekannten Vorkommen der Schlingnatter und Mauereidechse in der Niederrheinischen Bucht beschränken sich auf das rechtsrheinische Siebengebirge⁸. In der Umgebung von Bornheim sind keine Nachweise bekannt. Die ehemalige Spiel- und Liegewiese des Bornheimer Freibades ist als Lebensraum für beide Arten nicht geeignet.

Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist unwahrscheinlich. Diese Reptilienart besiedelt meist sonnige Saumstrukturen und offene Bodenbereiche. Aufgrund des hochwüchsigen Grasanteils sind im Plangebiet bis auf den Sandspielplatz keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Biotopverbindungen zu bekannten Vorkommen liegen nicht vor. Die L 183 im Süden und der Alfterer-Bornheimer Bach bildet eine für die Zauneidechse unüberwindbare Barriere. Die nächsten Vorkommen befinden sich an Bahntrasse der Vorgebirgsbahn und in den Kiesgruben bei Hersel und in den Quarzgruben am Villehang. Im Plangebiet wird nach fachlicher Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

=> keine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich

4.4 Vorkommen Vögel

Ein Großteil der in der Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten kann aufgrund der Lebensraumbedingungen im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden die planungsrelevanten Vogelarten beschrieben, deren Vorkommen nach fachlicher Einschätzung möglich ist.

Feldschwirl

Der Feldschwirl brütet in mit Buschwerk bestandenen, wechselfeuchten Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen, in extensiv genutzten Weiden, in Verlandungszonen stehender Gewässer, an Gräben, auf Kahlschlägen und Waldlichtungen sowie in Streuobstwiesen mit wenigen Bäumen und hohem Grasbewuchs. In Folge der seit mehreren Jahren nicht oder selten genutzten Spiel- und Liegewiese haben sich im Plangebiet zwar ungestörte Bereiche mit hohem Grasbewuchs entwickelt, ein Vorkommen des Feldschwirls inmitten des Siedlungsraumes ist aber nicht wahrscheinlich.

Mäusebussard

Während der Begehung wurde ein auffliegender Mäusebussard im Plangebiet nachgewiesen. Diese Greifvogelart ist in NRW fast flächendeckend vertreten. Bevorzugt werden reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Waldstücken. Das Plangebiet stellt einen Teillebensraum dieser Greifvogelart dar. Ein Brutvorkommen ist nach den Erkenntnissen der Vorortkontrolle unwahrscheinlich.

Nachtigall

Das Bruthabitat der Nachtigall besteht aus Hecken und Gebüsch, Stangenholz aus Birken und Weiden, Laubholzsukzession aller Art, häufig in Gewässernähe. Ein Brutvorkommen dieser Vogelart ist zwar möglich, nach den Verbreitungskarten des Brutvogelatlas NRW liegen keine aktuellen Nachweise dieser Art in den relevanten Quadranten der Messtischblätter vor.

⁸ Arbeitskreis Amphibien Reptilien NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band 2.

Pirol

Pirole sind Charaktervögel der Pappelbestände und Alleen. Außerdem werden Auwälder, feuchte Wälder am Rande stehender Gewässer, verschiedene Eichenmischwälder, Rotbuchen- und Birkenbestände, alte Hochstammobstanlagen und sogar Parks und Gärten, auch inmitten lockerer Siedlungen, besiedelt. Ein Brutvorkommen in den Linden oder an den bachbegleitenden Gehölzbeständen ist nicht ganz auszuschließen.

Sperber

Sperber kommen in allen Landschaften, die geeignete Brutmöglichkeiten, vor allem aber genügend Nahrung bieten, vor. Sie besiedeln bevorzugt reich strukturierte Gebiete mit Wald oder Feldgehölzen, Siedlungen und halboffenen Flächen. Das Gelände ist als Brut- und Nahrungslebensraum geeignet.

Waldkauz

Regelmäßige Vorkommen des Waldkauzes befinden sich neben den Waldflächen, in Feldgehölzen und Alleen, an Bauernhöfen, in Dörfern und Städten verbunden mit Parkanlagen und Friedhöfen mit altem, höhlenreichem Baumbestand. Im Plangebiet ist ein Vorkommen der Eulenart unwahrscheinlich. Große Baumhöhlen stehen nicht zur Verfügung. Der Grasbewuchs ist für die Eulenart zur Mäusejagd zu hoch.

Waldohreule

Die Waldohreule ist ein Bewohner der halboffenen, strukturierten Kulturlandschaft. Bevorzugte Habitate sind Waldrandlagen, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Hecken. Entscheidend für ihr Vorkommen sind zum einen die Verfügbarkeit von verlassenen Nestern von Rabenkrähen, Elstern und vereinzelt von Ringeltauben, zum anderen das Vorhandensein von Mäusebeständen. Zum Jagen benötigen Waldohreulen offene Flächen mit niedriger Vegetationshöhe. Ein Vorkommen der Waldohreule im Plangebiet ist unwahrscheinlich. Das Gelände ist aufgrund des hohen Grasbewuchses zur Mäusejagd ungeeignet.

=> Beurteilung der Betroffenheit siehe Kap. 5.2

4.5 Vorkommen Schmetterlinge

Typische Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Larven sind auf Vorkommen von Weidenröschen und Nachtkerze, sowie Blutweiderich, als Futterpflanze angewiesen. Diese Pflanzen kommen auf dem Gelände des Bornheimer Freibades nicht vor. Ein Vorkommen dieser planungsrelevanten Schmetterlingsart kann daher sicher ausgeschlossen werden.

=> keine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich

5 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

In Kenntnis der möglicherweise im Plangebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Fledermaus- und Vogelarten werden alle Verbotstatbestände, wie Tötung und Störung, sowie Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrachtet. Als Fortpflanzungsstätten gelten u.a. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, sowie Areale, die von Jungtieren genutzt werden. Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Die Beurteilung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfolgt durch die Überlagerung der von der Planung ausgehenden Projektwirkungen mit den hier möglicherweise vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten.

Wirkungen des Vorhabens

Der geplante Bau einer Kindertagesstätte und eines Betreuungs- und Pflegeheims auf dem südlichen Teil des Bornheimer Freibadgeländes führt zu einer grundlegenden Veränderung der heutigen parkartigen Struktur. Durch den Bau von Gebäuden und der Erschließung werden Teile des Gehölzbestandes der Böschung, Einzelbäume und Rasenflächen in Anspruch genommen. Maßgebliche Wirkungen ergeben sich insbesondere durch die Bauarbeiten und der dauerhaften Veränderung der Nutzungsstruktur.

Im Folgenden wird die Betroffenheit der im Plangebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Vögel und Fledermäuse beurteilt.

5.1 Betroffenheit Fledermäuse

Verbotstatbestand Tötung

Nach fachlicher Einschätzung wird das Gelände südlich des Bornheimer Freibades von Fledermäusen zur nächtlichen Nahrungssuche genutzt. Eine Quartiernutzung der vorhandenen Gebäude wird ausgeschlossen. Eine Nutzung von Baumhöhlen oder Nistkästen ist möglich. Zur Vermeidung unabsichtlicher Tötungen sind der Abbruch der Gebäude und die notwendige Fällungen größerer Bäume im Winter (ab November) durchzuführen. Die Chance einer Besiedlung im Winter ist gering, da die Gebäudeteile und Baumhöhlen nicht frostfrei und somit zur Überwinterung kleinerer Arten (wie die häufige Zwergfledermaus) nicht geeignet sind.

Verbotstatbestand Störung

Eine erhebliche Störung von Fledermäusen auf dem Gelände in Folge der Bauarbeiten ist unter Beachtung der oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

Verbotstatbestand Zerstörung

In Folge der Umsetzung der Planung werden nach fachlicher Einschätzung keine wesentlichen Lebensräume von Fledermausarten zerstört. CEF-Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

5.2 Betroffenheit Vögel

In Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände können sich durch die geplanten Baumaßnahmen sowohl Tötungen, Störungen, als auch Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten ergeben.

Verbotstatbestand Tötung

Zur Vermeidung von direkten Tötungen brütender Vogelarten und deren Gelege oder Aufwuchs sind die Abbruch- oder Rodungsarbeiten außerhalb der Nist- und Brutzeiten (Anfang März bis Ende September) gem. § 39 BNatSchG in den Monaten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Verbotstatbestand Störung

Eine erhebliche Störung des Vogelbestandes wird unter Beachtung der Nist- und Brutzeiten (Anfang März bis Ende September) gem. § 39 BNatSchG möglich. Eine Störung der außerhalb des Plangebietes brütenden, bzw. der nahrungssuchenden Vogelarten wird hingegen nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Verbotstatbestand Zerstörung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Brutlebensräume planungsrelevanter Vogelarten. Die Wiesenfläche ist zur Brut nicht geeignet. Die Gehölzflächen beherbergen nach fachlicher Einschätzung nur verbreitete und ungefährdete Vogelarten (z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Ringeltaube). Es handelt sich um in Bornheim häufig vorkommende Vogelarten, die neue und vorhandene Lebensräume schnell besiedeln. Der geringfügige Lebensraumverlust führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Bauzeitenbeschränkungen und Kontrollen

In Bezug auf die Zerstörung von Niststätten, der im Gebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen möglich. Um direkte Tötungen von gebäude- und baumbrütenden Vogelarten auszuschließen sind die Abbruch- und Rodungsarbeiten im Winter, außerhalb der Nist- und Brutzeiten gem. § 39 BNatSchG (Anfang März bis Ende September) durchzuführen.

Eine Fledermaus-Quartiernutzung der vorhandenen Gebäude wird ausgeschlossen. Eine Nutzung von Baumhöhlen oder Nistkästen ist möglich. Zur Vermeidung unabsichtlicher Tötungen sind der Abbruch der Gebäude und die notwendige Fällungen größerer Bäume im Winter (ab November) durchzuführen. Die Chance einer Besiedlung im Winter ist gering, da die Gebäudeteile und Baumhöhlen nicht frostfrei und somit zur Überwinterung kleinerer Arten (wie die häufige Zwergfledermaus) nicht geeignet sind. Zusätzlich sind vor der Baufeldfreimachung an den zu fällenden Bäumen Kontrolluntersuchungen durchzuführen. Hierbei sind Nistkästen und Höhlen auf einen Besatz zu untersuchen, um die Wahrscheinlichkeit einer Tötung von Fledermäusen vollständig auszuschließen. Werden Tiere angetroffen, ist der Ausflug abzuwarten. Die Eingänge der Höhlen sind anschließend zu versiegeln. Für den Verlust dieses Quartieres ist ein entsprechender Ausgleich in Form eines wartungsfreien Fledermauskastens vorzunehmen.

Optimierungen der Pläne

Eine Optimierung des Bebauungsplanes in Hinblick auf die Brut- und Niststätten ist nicht notwendig.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures*) sind, nach fachlicher Einschätzung in Kenntnis der Planungen und des Bestandes, nicht notwendig.

Auf dem Gelände werden nach fachlicher Einschätzung keine wesentlichen Fledermausquartiere bzw. Niststätten planungsrelevanter Vogelarten vermutet. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1), Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG ist unter Beachtung der benannten Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben. Der Beginn der Abbruch- und Rodungsarbeiten sollte außerhalb der Nistzeiten stattfinden, so dass eine unbeabsichtigte Tötung von Jungtieren grundsätzlich vermieden wird.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Bornheim plant die Aufstellung des Bebauungsplangebiets Bo 23 südlich des Freibades zwischen der Königstraße (L 183), Rilkestraße und dem Alfterer-Bornheimer Bach. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,8 ha.

Das vorliegende Gutachten befasst sich mit der gesetzlichen Verpflichtung der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei wird eine fachgutachterliche Beurteilung vorgenommen, ob in Folge der Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können. Die Beurteilung der Betroffenheit beschränkt sich auf die Fledermaus- und Vogelarten. Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlicher Arten wird aus fachlicher Sicht ausgeschlossen, da entsprechende Lebensräume fehlen.

Die naturschutzfachliche Vorprüfung basiert auf Erkenntnissen aus vorhandenen Daten sowie einer ausführlichen Begehung vor Ort.

Das Freibadgelände ist als Jagdlebensraum für Fledermäuse geeignet. Während Tagesverstecke oder Quartiere in den Gebäuden des Plangebietes nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen werden, sind Fledermausquartiere in Baumhöhlen nicht gänzlich auszuschließen. Daher sollte vor der Baufeldfreimachung eine Kontrolluntersuchung bei den zu fällenden Bäumen durchgeführt werden. Wird wider Erwarten eine von Fledermäusen besetzte Höhle vorgefunden, so ist der Ausflug der Tiere abzuwarten und der Eingang danach zu verschließen. Um die Wahrscheinlichkeit einer Fledermausnutzung zu minimieren, erfolgt die Rodung der Bäume im Winter ab November. Zu dieser Zeit ist ein Vorkommen unwahrscheinlich.

Auf dem Gelände brüten ausschließlich häufig vorkommende, ungefährdete Arten. Niststätten planungsrelevanter Arten sind nicht vorhanden. Nach fachlicher Einschätzung ergibt sich kein Verbotstatbestand nach § 44 (1), Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG. Der Beginn der Abriss- und Rodungsarbeiten findet außerhalb der Nistzeiten statt, so dass eine unbeabsichtigte Tötung von Jungtieren vermieden wird.

Insgesamt betrachtet ist eine sachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange aufgrund des Erkenntnisstandes aus der Begutachtung sowie der Datenlage möglich. Die Prüfung kommt zum Ergebnis, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans, unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen mit einem Quartiercheck der zu fällenden Bäume keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Anhang: Fotodokumentation

Bild 1: Kreisel an der Königstraße mit Anfang Lindenallee (Rilkestraße)



Bild 2: geschützte Lindenallee Rilkestraße



Bild 3: Umkleidekabinen und Toiletten



Bild 4: Spiel- und Liegewiese, Blick nach Süden



Bild 5: Stieleichen im nördlichen Plangebiet, Blick nach Norden



Bild 6: Roteichen und Silberahorn



Bild 7: Alfterer-Bornheimer Bach



Bild 8: Ortseingang Bornheim Königstraße

